

5. Sozialmerkmale der Tatverdächtigen als Anwendungsregeln staatsanwaltlichen Handelns	166
5.1 Täterspezifische Ausgangssituationen: Überlegungen zur Entscheidungsrelevanz täterspezifischer Alltagstheorien des Staatsanwalts	169
5.1.1 Altersspezifische Alltagstheorien	171
5.1.2 Geschlechtsspezifische Alltagstheorien	174
5.1.3 Nationalitätsspezifische Alltagstheorien	175
5.1.4 Schichtspezifische Alltagstheorien	176
5.2 Täterspezifische Ausgangssituationen: Überlegungen zur Entscheidungsrelevanz sozialspezifischer Verhaltensweisen und empirische Ergebnisse zum vermittelnden Charakter der Sozialmerkmale	178
5.2.1 Altersspezifische Verhaltensweisen und Kriminalisierung ..	180
5.2.1.1 Theoretische Überlegungen	180
5.2.1.2 Empirische Ergebnisse	186
5.2.2 Geschlechtsspezifische Verhaltensweisen und Kriminalisierung	193
5.2.2.1 Theoretische Überlegungen	193
5.2.2.2 Empirische Ergebnisse	196
5.2.3 Nationalitätsspezifische Verhaltensweisen und Kriminalisierung	201
5.2.3.1 Theoretische Überlegungen	201
5.2.3.2 Empirische Ergebnisse	203
5.2.4 Schichtspezifische Verhaltensweisen und Kriminalisierung ..	208
5.2.4.1 Theoretische Überlegungen	208
5.2.4.2 Empirische Ergebnisse	211
5.3 Zusammenfassung	217
6. Multivariate Analyse der staatsanwaltlichen Erledigungsstruktur: tat- und täterspezifische Auswirkungen der Rechts- und Anwendungsregeln	219
6.1 Methode	219
6.2 Die typischen Merkmalskonstellationen bei Einstellungen und Sanktionierungen	223
6.2.1 Gesamtanalyse ohne die Variable „Vorbelastung“	224
6.2.1.1 Diebstahl	226
6.2.1.2 Betrug	228

Inhaltsverzeichnis IX

6.2.1.3 Unterschlagung	230
6.2.1.4 Raub	231
6.2.1.5 Notzucht	231
6.2.2 Gesamtanalyse mit der Variablen „Vorbelastung“	235
6.2.3 Analyse von Merkmalen der Täterpersönlichkeit	236
6.3 Zusammenfassung	240
 7. Staatsanwaltschaft und Gericht: Anklageerhebung und gerichtliche Entscheidung	244
7.1 Der Antrag auf Erlaß eines Strafbefehls: Antizipation richterlicher Entscheidungskriterien durch den Staatsanwalt	246
7.2 Der Antrag auf Eröffnung des Hauptverfahrens: die staatsanwaltliche Anklageerhebung aus der Sicht der gerichtlichen Erledigung	248
7.2.1 Beweislage und Strafanpruch: staatsanwaltliche Beurteilung und gerichtliche Erledigung	249
7.2.2 Beweisbeurteilung durch die Polizei und gerichtliche Erledigung	256
7.2.3 Die Rolle des Staatsanwalts als „Partei“ während des Hauptverfahrens	257
7.2.4 Zusammenfassung: Das Verhältnis von Staatsanwalt und Richter bei Anklageerhebung	260
 8. Besonderheiten staatsanwaltlicher Tätigkeit: die Ermittlungs- und Erledigungssituation im Bereich der Kapital- und Wirtschaftskriminalität	261
8.1 Die Kapitalkriminalität	261
8.2 Die Wirtschaftskriminalität	268
8.2.1 Definition und Verständnis	268
8.2.2 Bedeutung der Wirtschaftskriminalität für die Staatsanwaltsschaft	270
8.2.2.1 Quantitative Bedeutung	270
8.2.2.2 Qualitative Bedeutung	272
8.2.2.3 Schwerpunkt-Staatsanwaltschaften	272
8.2.3 Material der eigenen Untersuchung	276
8.2.4 Deliktsspezifische Ausgangssituation staatsanwaltlichen Handelns	278
8.2.4.1 Rechtliche Ausgangssituation	278
8.2.4.2 Tatverdächtigensituation	279

8.2.4.3 Anzeigesituation	283
8.2.4.4 Polizeiliche Ermittlungssituation	286
8.2.4.5 Dauer des Verfahrens	287
8.2.4.6 Opfersituation	289
8.2.4.7 Schadenssituation	289
8.2.5 Handlungsbedingungen staatsanwaltlicher Ermittlung und Erledigung	290
8.2.5.1 Staatsanwaltliche Ermittlungstätigkeit	290
8.2.5.2 Staatsanwaltliche Verfahrenserledigung	291
8.2.5.2.1 Tatverdächtigensituation	294
8.2.5.2.2 Verdachts- und Anzeigesituation	296
8.2.5.2.3 Ermittlungssituation und Dauer des Verfahrens	297
8.2.6 Zusammenfassung	299
 9. Zusammenfassung der Ergebnisse und Ertrag der Untersuchung	302
9.1 Methodisches Vorgehen	302
9.2 Ergebnisse der Untersuchung	303
9.2.1 Die Staatsanwaltschaft als Ermittlungsinstanz	303
9.2.2 Die Staatsanwaltschaft als Selektionsinstanz	305
9.2.2.1 Organisationsspezifische Handlungsbedingungen	306
9.2.2.2 Deliktsspezifische Handlungsbedingungen	307
9.2.2.3 Täterspezifische Handlungsbedingungen	308
9.2.2.4 Pragmatische und normative Handlungsbedingungen	310
9.2.3 Die Staatsanwaltschaft als Erledigungsinstanz	313
9.2.4 Merkmale des Entscheidungshandelns des Staatsanwalts	316
9.2.4.1 Fremdbestimmtheit staatsanwaltlicher Erledigungsentscheidungen	316
9.2.4.2 Kriminalpolitische Orientierung staatsanwaltlicher Entscheidungen	317
9.2.4.3 Desinteresse des Staatsanwalts an den von seinen Entscheidungen betroffenen Personen	317
9.2.4.4 Informationsdefizite und Aktenmäßigkeit bei der Entscheidungsfindung und -begründung	318
 10. Kriminalpolitische Schlußfolgerungen	320
10.1 Regulierungsmechanismen in der staatsanwaltlichen Ermittlungs- und Erledigungstätigkeit	322

10.1.1 Entkriminalisierende Tendenzen in der Verfolgungspraxis	324
10.1.2 Kriminalisierende Tendenzen in der Verfolgungspraxis ..	326
10.2 Die kriminalpolitische Bedeutung der Staatsanwaltschaft	327
10.3 Schlußfolgerungen	331
<i>Summary</i>	336

ANHANG

Forschungsmaterialien	353
Schrifttumsverzeichnis	367
Sachregister	384

Vorwort

Seit Anfang der 70er Jahre ist die Analyse sozialer und administrativer Prozesse in den Blickpunkt des kriminologischen Enkenntnisinteresses gerückt. Demgemäß hat sich auch die empirische Forschung zunehmend der Untersuchung von Einrichtungen der Verbrechenskontrolle, deren Struktur und Handlungsmuster, zugewandt. Hingegen ist die Erforschung krimineller Verhaltensweisen, von Täterpersönlichkeit und Tätergruppen etwas in den Hintergrund getreten.

Nach dem Programm der kriminologischen Arbeit am Max-Planck-Institut ist beabsichtigt, zunächst Stück für Stück das Gesamtsystem der Verbrechenskontrolle, dessen Träger und die von ihm Betroffenen in entscheidungsrelevanten Situationen zu erfassen. Die Vielfalt kriminologischer Aufgaben und die Gesichtspunkte der Forschungsökonomie im Bundesgebiet haben überdies eine solche Arbeitsteilung nahegelegt. Mit dem Projekt über die „Betriebsjustiz“ als einem Anwendungsfall privater Verbrechenskontrolle haben wir begonnen und uns dann der „Polizei“ zugewandt. Anschließend nahmen wir die Tätigkeit der „Staatsanwaltschaft“ als weiteren Gegenstand der Untersuchung in Angriff. Die empirische und rechtspolitische Legitimation zur Erforschung dieser Frage besteht vor allem in der Bedeutung der staatsanwaltlichen Tätigkeit für die „Filterung“ im Vorverfahren des Strafprozesses. Hiernach bestimmen sich auch die Aufgaben, deren Untersuchung zu dem Projekt und zu dem vorliegenden Bericht geführt haben.

Der Forschungsplan reicht bis in den Herbst 1971 zurück. Damals wurde beschlossen, Erhebungen über „Struktur und Funktion der Staatsanwaltschaft“ in das gemeinsame Arbeitsprogramm des MPI für 1973 und die folgenden Jahre aufzunehmen. Nach wiederholter Erörterung der empirischen Fragestellungen wurden die Planungsüberlegungen im Februar 1972 dem Kuratorium des MPI vorgetragen. Der Plan wurde freilich in seinen späteren Phasen der Konkretisierung, Ausarbeitung des Projektdesigns und der Durchführung noch verändert. Während die Funktionsanalyse mehr in den Vordergrund rückte, verloren organisationsspezifische und strukturelle Aspekte zur Staatsanwaltschaft an Gewicht. Speziellen Fragestellungen wie der „Privaten Anzeigerstattung und polizeilichen Reaktion“ (J. Kürzinger), der „Analyse polizeilicher Ermittlungstätigkeit aus der Sicht des späteren Strafverfahrens“ (W. Steffen), der „Wirtschaftsdelinquenz und Staatsanwalt-

schaft“ (F. Berckhauer) oder der „Kriminalisierung und Kriminalität vorsätzlicher Tötungen“ (K. Sessar) wurde und wird in gesonderten Untersuchungen nachgegangen.

Der empirische Teil des Forschungsplans wurde von Erhard Blankenburg Anfang Januar 1973 entworfen und im Rahmen des Schwerpunkts „Empirische Kriminologie einschließlich Kriminalsoziologie“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft zur Förderung vorgelegt. E. Blankenburg hat ferner bis zu seiner beruflichen Veränderung im Herbst 1974 gemeinsam mit K. Sessar und W. Steffen das Projekt verantwortlich betreut. Der Arbeitsteilung entsprechend ist der Forschungsbericht von mehreren Mitarbeitern abgefaßt. Demgemäß trägt jeder Verfasser für seinen Teilbericht die Verantwortung. Das einschlägige Schrifttum, soweit es bis zum 1. Mai 1978 erschien, ist berücksichtigt.

Eine vergleichende Darstellung der Praxis der Strafverfolgung in einigen europäischen Ländern wird die strafrechtliche Forschungsgruppe des Max-Planck-Instituts im kommenden Jahr vorlegen.

Entsprechend den erwarteten Ergebnissen zur Selektions-, Untersuchungs- und Entscheidungsfunktion der Staatsanwaltschaft erscheint der Projektertrag in mehrfacher Beziehung als wichtig. So wurde im Untersuchungsjahr 1970 nur etwa in jeder achten Anzeigesache in der Hauptverhandlung eine Entscheidung durch das Gericht getroffen, während der ganz überwiegende Teil der Ermittlungsverfahren selbständig — bzw. mit nur formeller Mitwirkung des Richters — vom Staatsanwalt erledigt wurde. Verglichen mit der Bedeutung des Staatsanwalts als Erledigungsinstanz ist diejenige als Ermittlungsinstanz gering: Der Staatsanwalt realisiert seinen gesetzlichen Ermittlungsauftrag nur selten und überläßt in der Regel die Ermittlungen der Polizei. Kennzeichnend ist weiter ein überregional etwa gleichförmiges staatsanwaltliches Handeln: Die aus der Statistik ersichtlichen großen regionalen Unterschiede verringern sich deutlich, wenn der regional unterschiedliche Geschäftsanfall („Deliktsstruktur“) berücksichtigt wird. Der hohe Grad an Handlungskonformität der in diese Untersuchung einbezogenen Behörden rechtfertigt ihre gemeinsame Betrachtung. Er verlagert auch den Schwerpunkt der empirischen Analyse von der beruflichen Sozialisation und den organisationsspezifischen Bedingungen auf das formelle Entscheidungsprogramm bzw. auf die eingeübten Handlungsmuster des Staatsanwalts. Denn nur diese können die aufgefundenen Varianzen, etwa unterschiedliche Behandlung der Verfahren je nach Delikt, Deliktstypus, Täter und Opfer, erklären.

Zu diesen Handlungsmustern bei der Entscheidung über Einstellung oder Anklage gehören z. B. die regelmäßige Übernahme des polizeilichen Ermittlungsergebnisses, die überragende Bedeutung des Geständnisses

als Beweismittel und die Tatsache, daß die Vorstrafe wie auch die Höhe des verursachten Schadens unabhängig von tataufklärender Ermittlung die Erledigungspraxis des Staatsanwalts bestimmen. Außerdem hat sich eine weitgehende Dominanz pragmatischer und normativer Handlungsbedingungen gegenüber solchen mit sozialspezifischem Charakter gezeigt; vom Alter abgesehen rangieren Geschlecht, Schichtzugehörigkeit und Nationalität so gut wie immer hinter Variablen wie Geständnisbereitschaft, Täter-Opfer-Beziehung, Deliktshäufigkeit, Schaden und Opferstatus. Sozialmerkmale des Tatverdächtigen haben, wiederum vom Alter abgesehen, im gesamten Handlungs- und Entscheidungsprogramm eine strukturell untergeordnete Bedeutung. Der Staatsanwalt schaut in der Akte nicht danach, welchen Beruf, welches Geschlecht, welche Nationalität der Tatverdächtige hat, sondern danach, ob er geständig, vorbelastet, Serientäter usw. ist. Die auch in dieser Untersuchung nachzuweisende täterspezifisch selektive Strafverfolgung ergibt sich also nicht deshalb, weil der Staatsanwalt seine Erledigungsentscheidung aufgrund der sozialen Merkmale des Tatverdächtigen fällt, sondern weil zwischen den mit den sozialen Merkmalen verbundenen Verhaltensweisen und den normativen und pragmatischen Anwendungsregeln ein Zusammenhang besteht. Im übrigen konnte festgestellt werden, daß 53 % aller von der Polizei als vorsätzliche Tötungsverbrechen (Ein- und Ausgangsdefinition) abgegebenen Delikte in der Einstellungs- oder Abschlußverfügung des Staatsanwalts eine Definition außerhalb der §§ 211 ff. StGB erhalten haben. Schließlich hat die Untersuchung erhebliche Anhaltpunkte für die weitgehende Übereinstimmung von Antrag und Urteil bei den einzelnen gerichtlichen Erledigungsformen erbracht.

Damit besteht die Bedeutung der empirischen Untersuchung der Staatsanwaltschaft in erster Linie in der Bereicherung unseres Wissens hinsichtlich der kriminologischen Grundbegriffe und Ausgangspunkte. Gemeint sind damit Verbrechen, Verbrecher, Verbrechenskontrolle einschließlich Sicherheitsgefühl der Bevölkerung sowie Opferverhalten und Anzeigerstattung.

Planung und Durchführung des Projekts sowie die Abfassung des Forschungsberichts sind in interdisziplinärer Teamarbeit bewältigt worden. Allen Mitarbeitern, die Teilberichte und Analysen erarbeitet oder durch Feldforschung und Schreiarbeit dazu beigetragen haben, möchte ich auch an dieser Stelle danken. Nicht zuletzt gilt mein Dank den Justizverwaltungen und Staatsanwälten, die unser Forschungsvorhaben hilfreich und kritisch unterstützt haben, sowie der Deutschen Forschungsgemeinschaft, die in den Jahren 1973 bis 1975 das Forschungsprojekt in erheblichem Umfang finanziell gefördert hat.